

legte die Kosten der zweiten Instanz einschließlich der den Angeklagten für dieselbe entstandenen nothwendigen Kosten und Auslagen der Staatskasse auf.

Die Inhaber des Bankhauses Mendelssohn u. Co., Geh. Kommerzienrath Franz Mendelssohn und Bankier Ernst Mendelssohn-Bartholdy, hatten sich vor der 96. Abtheilung des Berliner Schöffengerichts wegen Reichsstempelsteuer-Defraudation zu verantworten. Der Anklage lag ein nicht mit dem Stempel versehenes Telegramm vom 21. November 1883 an die Vereinsbank Hamburg zu Grunde, in welchem die erfolgte Ausführung eines Ultimogeschäfts von 15 000 Mark Diskonto-Kommandit angezeigt war. Justizrath Simon wies in seinem Antrage auf Freisprechung seiner Mandanten auf das am 31. Januar dieses Jahres gefällte Urteil der vereinigten Straffsenate des Reichsgerichts hin, nach welchem Briefe und Telegramme, die nach Orten über 15 Kilometer Entfernung gerichtet werden, von der Stempelsteuer befreit sind. Der Ansanwalt schloß sich diesen Ausführungen an, und der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung.

#### Reichsgerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 24. Oct. 1884 c. B. (2406/84) (LG. Münster).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 135, 149, 154, 155.

Auch den Gehülfen bei einer Zolldefraude trifft, wenn die Confiscation der eingeschwärzten Gegenstände nicht vollzogen werden kann, die Strafe des Werthsersatzes, ohne daß etwas darauf ankommt, ob derselbe Eigentümer der fraglichen Gegenstände ist oder gewesen ist.

Aufhebung und Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründe: In Betreff des Mitangeklagten L. hat der erste Richter festgestellt, daß derselbe dem Kaufmann v. B. oder einer oder mehreren anderen Personen, welche es unternommen hätten, die Eingangsbaben von 587,90 k fabricirten Rauchtabaks zu hinterziehen, nach Begehung der Vergehen wissenschaftlich und seines Vortheils wegen Beistand geleistet habe, um dem Thäter bzw. den Thätern die Vortheile des Vergehens zu sichern, auch vor Begehung der strafbaren Thaten diese seine Begünstigung zugesagt habe. Nach § 257 Abs. 3 des StrGB. war der Angeklagte L. hiernach wegen Beihilfe zu den Zolldefraudationen zu bestrafen. Die Quantität Tabak, bei deren Einschwärzung L. betheiligt war, ist nur zum Theil noch zu erlangen gewesen. Es hat daher auch nur ein Theil derselben der Confiscation unterzogen werden können.

Die Staatsanwaltshaft beschwert sich nun darüber, daß der Angeklagte L. nicht auch zum Ersatz des Werthes des unter seiner Betheiligung eingeschwärzten Tabaks, soweit die Confiscation derselben nicht stattfinden kann, verurtheilt worden ist. Diese Beschwerde erscheint begründet.

Nach dem § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird derjenige, welcher es unternimmt, die Ein- und Ausgangsbaben zu hinterziehen, mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und außerdem mit einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldstrafe bestraft, und nach dem § 155 des Gesetzes ist in allen Fällen, in denen die Confiscation nicht vollzogen werden kann, statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldstrafe von 75—3000 M. zu erkennen. Wenngleich in dem § 154 des Gesetzes bestimmt ist, daß der in Folge einer Contrebande oder einer Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens jederzeit den Eigentümer trifft, — abgesehen von einem hier nicht weiter in Betracht kommenden besonderen Fall —, so kann doch aus dieser Vorschrift nicht gefolgert werden, daß der Thäter, wenn er nicht Eigentümer

der defraudirten Gegenstände ist und die Confiscation dieser Gegenstände selbst nicht vollstreckt werden kann, nicht in den Werthsersatz zu verurtheilen ist. Die Strafbarkeit des Gehülfen bei einer Zolldefraudation bestimmt sich nach den dessfallsigen Vorschriften des StrGB. (§ 149 Vereinszollges. und § 3 Einf.-Ges. zum StrGB.). Die Strafe des Gehülfen ist also nach demjenigen Gesetze festzusehen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er Hülfe geleistet hat; jedoch mit der Maßgabe, daß der Gehülfen milder zu bestrafen ist als der Thäter und daß die Strafe des Gehülfen bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der auf das vollendete Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden kann (§§ 40, 44 StrGB.). An sich trifft hiernach auch den Gehülfen bei einer Zolldefraude, wenn die Confiscation der eingeschwärzten Gegenstände nicht vollstreckt werden kann, die dem Thäter angedrohte Strafe des Werthsersatzes, ohne daß etwas darauf ankommt, ob derselbe Eigentümer der fraglichen Gegenstände ist oder gewesen ist. Wie bereits in dem Erkenntnisse des RG. vom 5. Mai 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 280 ff.<sup>1)</sup>) ausgeführt, kann die sich aus dem § 49 des StrGB. für den Gehülfen ergebende Strafermäßigung bei der Confiscation nicht eintreten. Dasselbe muß in Betreff des an die Stelle der Confiscation tretenden Werthsersatzes gelten. Selbstverständlich ist dabei, daß, wie die Confiscation nur einmal erfolgen kann, auch in dem Falle, in welchem die Confiscation nicht ausführbar ist, nur ein einmaliger Ersatz des Werthes der eingeschwärzten Gegenstände stattfindet, und daß daher, wenn mehrere Personen als Thäter oder Gehülfen bei einer Zolldefraude betheiligt sind, diese für den Werthsersatz solidarisch haften. Das angefochtene Erkenntniß beruht daher infofern auf der Verleugnung von Rechtsnormen, als es unterlassen hat, den Angeklagten L. soweit als der Tabak, bei dessen Einschwärzung er betheiligt gewesen ist, nicht hat confisckt werden können, zum Ersatz des Werthes desselben, zu verurtheilen.

Urth. des III. Straff. v. 30. Oct. 1884 c. M. (2469/84) (LG. Dessau).  
RGes. v. 16. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks, § 33 Ziff. 5, §§ 34, 22 Ziff. 7.

Als Nachernte ist nur das sog. Geizenziehen zu betrachten, nicht auch das successive Abernten der natürlich entwickelten Blätter. Genehmigungen der Steuerbehörde kommen nur in Betracht, wenn sie von den durch Verwaltungsvorschriften für zuständig erklärt Behörden ausgehen. Das Erzielen einer Ernte besteht im Ab-  
ernten.

Verwerfung der Rev. des StA. Gründe: Durch Strafresolut der Steuerbehörde war der Angeklagte beschuldigt, sich der im § 33 zu 5 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (RGes.-Bl. S. 245) vorgenommenen Steuerdefraude dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er nach dem im § 22 zu 7 des gedachten Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde von seiner Tabakpflanzung eine Nachernte erzielt hat. Während das Schöffengericht die Freisprechung des Angeklagten von dieser Anschuldigung lediglich auf die negative Feststellung gründete, der Angeklagte sei tatsächlich nicht überführt, überhaupt eine „Nachernte erzielt“ zu haben, hat das jetzt mit der Revision formgemäß angefochtene Urteil der Berufungskammer für die ausgesprochene Verwerfung der Berufung sich zwar in erster Reihe gleichfalls auf den Entscheidungsgrund des Schöffengerichts gestützt, eventuell aber auch angenommen, der Angeklagte habe die erforderliche Genehmigung zur Nachernte erhalten.

Würde der letzterwähnte Entscheidungsgrund allein stehen, so könnte die Unhaltbarkeit des angefochtenen Urtheils keinem Bedenken unterliegen. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn das Gesetz die ausnahmsweise Erzielung einer Nachernte von „besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde“ und von den abseiten der letzteren für den concreten Fall „vorzuschreibenden Bedingungen“ ab-